

Satzung des gemeinnützigen Expat Experts e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr.

- (1) Der Verein trägt den Namen **Expat Experts e.V.**
- (2) Der Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Jahr ab der Eintragung bis zum Ende des Kalenderjahres ist ein „Rumpfgeschäftsjahr“ und umfasst keine 12 Monate.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Berufsbildung (§ 52 Abs. 2, Satz 7 AO) und der Gleichberechtigung (§ 52 Abs. 2, Satz 18 AO) von Frauen und Männern. Gefördert werden sollen die Eigenverantwortung und die Eigenleistung, der professionelle Erfahrungsaustausch und die Netzwerkbildung zur beruflichen (Wieder-) Eingliederung der Expats aus der ehemaligen Sowjetrepubliken.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Online und offline Veranstaltungen mit Einladung der externen und Vereins-internen Redner
- Network-Events
- Assessment Center - Übungen
- Trainings zur Verbesserungen von der Bewerbungsdokumentation, der Lebensläufe, der Anschreiben, sowie der Arbeitszeugnisse
- Angebot zur Teilnahme an den Interessengruppen innerhalb des Vereins
- gemeinsame Teilnahme an Kursen
- Teilnahme an internen Chats
- Öffentlichkeitsarbeit
- Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Verbänden mit der uns verbindenden karrierefördernden Thematik
- gemeinsame Teilnahme an regionalen Veranstaltungen, Jobmessen, Bücherlesungen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

(3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung nach Maßstab des Tarifes des öffentlichen Dienstes erhalten.

§ 4 Mitglieder

(1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristische Personen werden, die seine Ziele unterstützen.

(2) Der Verein hat folgende Mitglieder:

- ordentliche Mitglieder

- Fördermitglieder

- Ehrenmitglieder

Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden.

(3) Es ist erwünscht, dass Vereinsmitglieder Veranstaltungen für die Mitglieder aktiv mitgestalten und daran teilnehmen.

(4) Die Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung (und die Unterzeichnung der Selbstverpflichtung des Vereins) erworben, die vom Vorstand genehmigt wird.

(5) Alle Beiträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Genehmigung auf das Konto des Vereins zu überweisen. Mit der Beitragszahlung wird die Mitgliedschaft wirksam.

(6) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

(7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(8) Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch eine Erklärung in Textform gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen.

(9) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, kann er durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von von 2 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den der Vorstand entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und - fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

§ 6 Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 25% der Vereinsmitglieder in Textform und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Woche bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und entsprechender Beschlussvorlagen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins in Textform bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(4) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich. Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an virtuellen Versammlungen werden dem Mitglied spätestens 24 Stunden vor Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.

(5) Beschlüsse können auch in Textform gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per E-Mail mit einer Frist von 1 Woche zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.

(6) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht, die Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes in Textform vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung bestellt einen Fachmann für den Jahresabschluss, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehört und auch nicht Angestellter des Vereins sein darf, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:

- Entschedet gemeinsam die innerhalb des Vereins zu besprechende Themen
- Alle Geschäftsordnungen des Vereins
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

(7) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.

(8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(9) Die Mitgliederversammlung kann eine Versammlungs- und Wahlordnung (Geschäftsordnung) beschließen, die die Einzelheiten der Organisation und Verfahren der Versammlung und Wahlverfahren regelt.

Jedes ordentlicher Mitglied hat eine Stimme.

Das Stimmrecht kann nur persönlich wahrgenommen werden.

Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder ist dem Vorstand das Recht eingeräumt, bis zum Ablauf der Amtsperiode zwecks Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit ein weiteres Vorstandsmitglied, mithilfe eines Vorstandsbeschlusses, kommissarisch zu bestimmen. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Strategische Entwicklung des Vereins
- Finale Entscheidung beim Auswahl der Themen und Speaker
- Mitgliedergewinnung und -pflege
- Öffentlichkeitsarbeit
- Finanzenüberwachung
- Verantwortung für die Prozessdurchführung
- Projektführung
- Verantwortung für Review und Digest

Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

(4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 1 mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden in Textform via E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 5 Werktagen.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einer einfacher Mehrheit. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn alle 3 Mitglieder anwesend sind.

(6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch in Textform (per E-Mail oder online) oder fermündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren in Textform oder fermündlich erklären. In Textform oder fermündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind ebenso in Textform niederzulegen und zu unterzeichnen wie solche regulärer Sitzungen. Zwecks

Einsammlung der fernmündlichen Unterschriften reicht eine per E-Mail zugesandte eingescannte oder abfotografierte Unterschrift.

§ 9 Satzungsänderungen

(1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Dies gilt auch bei Änderungen des Vereinszwecks. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort in Textform mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind in Textform niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 11 Datenschutz

(1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, usw.). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

(2) Verein veröffentlicht die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in Wirtschaft, Politik und Gesellschaft (§ 52 Abs. 2 Nr. 18 der Abgabenordnung).